Art. 7 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank.

(2) Die Zusammensetzung des Vorstands regelt die Satzung.

(3) [1]Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt. [2]Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre; eine wiederholte Bestellung und eine vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund sind zulässig.